

Sexualstraftaten bei Jugendlichen vor Gericht

Einleitung

Die Fachberatungsstelle Wildwasser Esslingen e.V. nimmt jährlich über 150 Anfragen zur Thematik „Sexuelle Gewalt“ entgegen. Die Anfragen sind unterschiedlichster Art und breit gestreut. Neben den klassischen Themen wie „Sexueller Missbrauch an Kindern“ wurden in den letzten Jahren vermehrt Anfragen aufgenommen und bearbeitet zu den Themen: „Übergriffe im Internet“ und „Sexuelle Übergriffe unter Kindern.“ Daneben ist im Jahr 2008 ein erhöhter Beratungsbedarf von Jugendlichen entstanden, die Opfer sexueller Übergriffe von Gleichaltrigen wurden. Diese Übergriffe geschehen auffallend oft unter dem Einfluss von Alkohol bei Tätern und Opfern, so dass die Klärung des Tatvorwurfs meist sehr problematisch ist.

Um den Betroffenen und der Thematik gerecht werden zu können, hat die Beratungsstelle Wildwasser Esslingen in Kooperation mit anderen Fachstellen und Berufsgruppen 2009 einen Fachtag organisiert und durchgeführt. Dabei stand die strafrechtliche Bearbeitung des Themas im Vordergrund. Die Inhalte dieses Fachtags sowie ergänzende Informationen sollen an dieser Stelle aufgegriffen und vertieft werden.

Fakten

In der polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) werden alle den Strafverfolgungsbehörden bekannt gewordenen Straftaten und jene Personen erfasst, die nach den polizeilichen Ermittlungen einer Straftat verdächtigt werden. Danach machen Sexualdelikte weniger als 1 % der registrierten Gesamtkriminalität aus. Diese Zahl kann zunächst beruhigen. Betrachtet man jedoch die Zahlen aus dem Berichtsjahr der PKS 2007 (S. 133-138) differenzierter, ergeben sich einige interessante Informationen:

- Im Berichtsjahr 2007 fanden im gesamten Bundesgebiet 40333 Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung statt. Obwohl insgesamt überwiegend männliche Erwachsene ab 21 Jahren als Täter ermittelt worden sind, wurde insgesamt 8631 Jugendlichen bis zu 21 Jahren ein Sexualdelikt vorgeworfen. Das sind immerhin 21,4% aller Tatverdächtigen, also etwa jeder fünfte. Unter diesen 21,4 % befinden sich auch 3,1 % (1374) Kinder unter 14 Jahren. Obwohl nicht strafmündig, werden diese Kinder in der Statistik erfasst, weil die Justiz und nicht die Polizei über die Schuldfrage zu entscheiden hat.
- Gehäuft stehen dabei zwei Deliktbereiche im Vordergrund:
Zum einen der sexuelle Missbrauch von Kindern (§176, 176a, 176b StGB), der zu 31,9% von Jugendlichen bis zu 21 Jahren begangen wurde (davon Kinder: 7,8%). Das bedeutet, dass bei diesem Delikt fast 1/3 der gesamten Tatverdächtigen in der Altersgruppe der jungen Menschen vorzufinden war.
Zum anderen gibt es gehäuft Sexualdelikte im Bereich der Vergewaltigung und sexuellen Nötigung nach § 177 und §178 StGB, die zu 25% von Jugendlichen bis zu 21 Jahren begangen wurden.
- Der überwiegende Teil der Tatverdächtigen (94,4 %) war männlich.

Junge Menschen machen nach diesen Zahlen also einen erheblichen Teil derjenigen aus, die einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung verdächtigt werden. Das ist insgesamt eine beunruhigend hohe Zahl. Und es muss sogar davon ausgegangen werden, dass diese Zahlen nicht den tatsächlichen Umfang wiedergeben. Die allermeisten Sexualdelikte werden nicht angezeigt.

Bei Vergewaltigung und sexueller Nötigung (§177, Abs. 1,2,3,4,5 und §178 StGB) waren weibliche Jugendliche und Heranwachsende bis zu 21 Jahren - bezogen auf ihren Bevölkerungsanteil - am häufigsten Opfer. (siehe PKS Berichtsjahr 2007, S. 136)

Diese Zahlen verdeutlichen ein nicht zu vernachlässigendes Problem in unserer Gesellschaft und erfordern adäquate Antworten. Daher hat sich unsere Fachberatungsstelle dieser Thematik im letzten Jahr verstärkt gewidmet und einen interdisziplinären Fachtag initiiert und durchgeführt.

In der Beratungsstelle häuften sich im Jahr 2008 Fälle, in denen Jugendliche, manchmal auch Kinder unter 14 Jahren, Opfer sexueller Übergriffe durch Jugendliche wurden. Dies geschah oft unter Alkoholeinfluss.

Ein Fallbeispiel – wie es so oder ähnlich in der Beratungsstelle auftreten kann - soll hier zur Veranschaulichung exemplarisch vorgestellt werden:

Klara

Klara (Name geändert), 14 Jahre alt, ist mit ihrer Mädchenclique unterwegs. Sie trifft auf eine Gruppe von Jungs, die sie kennt. Es sind „Kumpel“, die man über frühere Begegnungen mit Klassenkameraden kennen gelernt hat. Beide Gruppen ziehen zusammen weiter. Dabei wird Alkohol herumgereicht, um etwas „in Stimmung“ zu kommen, „locker zu werden“ und um richtig „relaxen“ zu können. Nach einiger Zeit, die Stimmung ist gelöst, hakt sich Kevin, 17 Jahre bei Klara unter und macht ihr Komplimente. Sie wäre ja eine „richtig geile Braut“. Es kommt bald zu heftigen Knutschereien zwischen den beiden, denen Klara auch nicht abgeneigt ist. Sie hatte bisher noch keinen Freund und möchte auch gern mal mitreden, wenn die anderen Freundinnen von ihren ersten Erfahrungen erzählen. So ziehen sie und Kevin gemeinsam, eng umarmt, durch die Straßen. Als nach fortgeschrittener Stunde die einen aus der Clique nach Hause, andere noch in die Disco weiterziehen wollen, löst sich die Gruppe langsam auf. Klara ist schon ziemlich alkoholisiert, fühlt sich unbeschwert und beschwingt. Nach Hause will sie noch nicht. Die Eltern sind heute länger fort und so möchte sie endlich mal einen langen Abend ohne elterliche Kontrolle ausnutzen und genießen. Also zieht sie mit Kevin – mittlerweile alleine – noch weiter durch den Ort. Zu ihm nach Hause – so wie er es vorgeschlagen hat - möchte sie nicht. Sie geht aber bereitwillig mit in den Park, der in der Nähe liegt. Kevin reicht ihr immer wieder seine Whiskyflasche und küsst ihr auch gerne den vorbeilaufenden Alkohol weg. Recht bald fängt er im Park an, ihr unter den Pulli zu fassen und sie sexuell zu bedrängen. Klara schubst ihn immer wieder weg und fordert ihn auf, damit aufzuhören. Aber mittlerweile ist sie so angetrunken, dass sie nicht mehr in der Lage ist, ihn erfolgreich abzuwehren. Auf ihre ablehnenden Worte reagiert Kevin nicht. Es kommt zum ungewollten Geschlechtsverkehr.

Klara taumelt nach Hause, duscht und will das Geschehene so schnell wie möglich vergessen. So hatte sie sich ihr „erstes Mal“ nicht vorgestellt. Sie vertraut sich niemandem an. Zu groß ist das Entsetzen, die Scham und auch das Schuldgefühl. Den Eltern kann und will sie sich nicht mitteilen, denn sie hat gegen Absprachen und Warnungen der Eltern verstoßen: sie war nicht zur verabredeten Zeit zu Hause; hat unerlaubt Alkohol getrunken, und war noch zudem alleine mit einem Jungen unterwegs. Die Angst vor Vorwürfen und Beschuldigungen lähmen Klara. Zusätzlich macht sie sich selbst die allergrößten Vorwürfe: Warum war sie nur so naiv? Warum hat sie den Alkohol getrunken? Warum ist sie mitgegangen? Warum hat sie rumgeknutscht? Die Scham und die Selbstvorwürfe sind zu groß, als dass sie darüber mit jemandem reden könnte. Klara trifft Kevin zufällig einige Tage später auf der Straße. Mit einem Grinsen im Gesicht, fragt er sie, ob sie nicht das „nette gemeinsame Spielchen“ wiederholen sollen. Es habe ihr doch sicher auch Spaß gemacht; er habe davon auch ein nettes Bild auf seinem Handy gemacht. Nun bekommt Klara es mit der Angst zu tun. Sie erzählt ihren Eltern von diesem Abend, die sofort eine Anzeige bei der Polizei erstatten. Es kommt zu einem Kontakt zur Beratungsstelle mit der Bitte, das Mädchen vor Gericht zu begleiten.

Die Beratungsstelle kennt viele solcher und ähnlicher Fallgeschichten. Oft haben die Mädchen im Nachhinein unter massiven und lang anhaltenden persönlichen Folgen zu leiden. Sie fallen z.B. in ihren Schulleistungen zurück, entwickeln somatische Beschwerden, ertragen keinen Körperkontakt und keine Nähe mehr, fallen in Depressionen und erhalten vielleicht noch nicht einmal von ihren Eltern moralische Unterstützung; ganz nach dem Motto: „Wer so rum läuft wie du, muss sich nicht wundern, wenn er vergewaltigt wird.“

Kommt es zu einer Anzeige, so werden verschiedene Berufsgruppen aktiv. Zunächst müssen sich in der Regel Polizei, Staatsanwaltschaft und Rechtsanwälte mit der Anzeige auseinandersetzen. Bei einer Anklageerhebung werden bei jugendlichen Tatverdächtigen auch die Jugendgerichtshilfe und der Soziale Dienst aktiv. Kommt es zu einer Gerichtsverhandlung, so sind RichterInnen vom Amts- oder Landgericht beteiligt. Die Beratungsstellen können vor, während oder auch nach einem Prozess involviert sein.

Mit einer guten Verständigung zwischen diesen Professionen, guter Abgrenzung untereinander und Klarheit über die Vorgehensweise sind die besten Voraussetzungen beim anstehenden Strafverfahren gegeben.

Zum Fachtag „Sexuelle Straftaten unter Jugendlichen vor Gericht“ wurden die am Strafverfahren beteiligten Berufsgruppen eingeladen, um ihren Arbeitsansatz und ihre Vorgehensweise darzustellen und transparent zu machen. Im folgenden Teil werden die wesentlichen Diskussionspunkte, Erkenntnisse und Probleme zusammengefasst wiedergegeben.

Die Polizei ist zumeist die erste Behörde, die mit der Anzeige konfrontiert wird. Sie hat die Vernehmung des Opfers vorzunehmen, die des Tatverdächtigen und evtl. von Zeuginnen. Die Staatsanwaltschaft prüft, ob auf Grund der Aussagen in den Vernehmungsprotokollen ein Straftatbestand vorliegt und eine Anklage zu erheben ist. Hier zeigt sich bereits die erste große Problematik. Sehr komplex, vielschichtig und uneindeutig sind oft die vorhandenen Ausgangssituationen.

In den letzten Jahren haben Sexualstraftaten gegen Widerstandsunfähige merklich zugenommen. Als Hauptdrogen kommen dabei vor allem Alkohol und Cannabis vor.

Aufgrund unklarer Aussagen und unterschiedlich wahrgenommener Hergangsabläufe, werden die meisten Verfahren eingestellt. So gibt es z.B. jugendliche Opfer, bei denen das Nichteinverständnis, die Ablehnung des Geschlechtsverkehrs nicht klar und eindeutig zu erkennen ist. Liegt kein von außen erkennbarer Widerstand beim Mädchen vor, ist die Chance der Beweisbarkeit sehr gering.

Jugendliche Neugierde, experimentierfreudiges Verhalten oder auch Gruppendruck können jugendliche Mädchen schnell in eine Lage bringen, in der sie zwar keinen Geschlechtsverkehr wollen, einer körperlichen Annäherung gegenüber jedoch nicht abgeneigt sind. Eine „Fehlkommunikation“ zwischen Jungen und Mädchen darüber, was oder wie viel beide an Annäherung suchen, was sie jeweils mit ihrem Verhalten beabsichtigen oder nicht, kann leicht zu folgenreichen Missverständnissen und unbeabsichtigter Intimität führen. Natürlich gibt es auch jugendliche Täter, die dies ganz bewusst herbeiführen, ausnutzen und forcieren.

Die Justiz erlebt nicht nur Mädchen, die unfreiwillig Opfer sexueller Ausbeutung werden, sondern hat häufig auch mit Deliktvortäuschungen und Falschbeschuldigungen zu tun. Dabei sind die Motive ganz unterschiedlich: Da ist z.B. die Angst eines Mädchens, der bisherige feste Freund könnte etwas von dem „Seitensprung“ erfahren oder es sind die Eltern, die den einverständlichen Geschlechtsverkehr nicht erfahren sollen; da gibt es vielleicht eine Schwangerschaft, die erklärt werden muss oder Mädchen sind enttäuscht von der Zurückweisung des Jungen und wollen sich rächen.

Vorschnelle Anzeigen aus dem persönlichen Umfeld des Mädchens wie z.B. über die Schule, den Eltern, Freunden können die Mädchen schnell unter Erklärungsdruck bringen und führen dann evtl. zu Falschaussagen.

Ist ein sexueller Übergriff nicht eindeutig zu beweisen ist, sieht die Polizei bei einer Vernehmung ihre Aufgabe auch darin, jugendliche Täter auf ihr Verhalten hin kritisch anzusprechen. Mit diesen „normverdeutlichenden Tätergesprächen“ möchte sie Einfluss auf die weitere Entwicklung des Jugendlichen nehmen und eine negative kriminelle Weiterentwicklung verhindern.

Auch für die Anwälte entstehen Probleme bei der Bearbeitung der Strafdelikte. Schnell wird von Jugendlichen oder ihren Eltern im Affekt und mit großer Aggression und Wut angezeigt, so dass die Chance einer guten Beratung im Vorfeld der Anzeige bereits vertan ist.

Eine gute Information über den Ablauf einer Gerichtsverhandlung ist auch deshalb besonders wichtig, weil durch Medienberichte und Fernsehen Vorstellungen bei den Jugendlichen z.B. über Strafmaß und Ablauf geweckt werden, die mit der Realität vor Gericht nicht viel gemeinsam haben und dann Frustrationen und Enttäuschungen vorprogrammiert sind. Eine frühe Beratung kann die Mädchen nicht nur auf die Anzeige vorbereiten, sondern auch zur Selbstreflexion beitragen.

Für viele Jugendliche und die Familien ist ein Strafverfahren eine enorme Zerreißprobe. Die lange Wartezeit von ca. 1 Jahr stellt eine hohe Belastung dar. Für jugendliche Täter eine oftmals zu lange Zeit, um die Strafe noch mit der damaligen Tat direkt in Verbindung zu bringen und dadurch einen direkten Abschreckungseffekt zu erzielen. Das Strafverfahren selbst belastet die jugendlichen Opfer, da intime und schambesetzte Themen, wenn nicht ganz öffentlich, dann doch vor den Eltern und fremden Personen wie AnwältInnen und RichterInnen ausgebreitet werden müssen. Verteidiger, die das Opfer als unglaubwürdig darstellen wollen, sind den jugendlichen Opfern rhetorisch meist weit überlegen und nutzen dies auch aus.

Eine Begleitung und Unterstützung der Jugendlichen und Familien durch Beratungsstellen ist hilfreich und notwendig, um mit den vielfältigen Gefühlen der Beteiligten wie Wut, Scham, Angst und Zweifel, manchmal auch Selbstzweifeln umgehen zu können.

Letztendlich kann man davon ausgehen, dass nur ca. 10% aller angezeigten Fälle überhaupt vor Gericht landen. Die Richterinnen und Richter müssen klären, inwiefern (meist) Mädchen zu Opfern und (meist) Jungen zu Tätern wurden.

Heutzutage wird z.T. ein sexueller Umgang unter den Jugendlichen gepflegt, der nicht immer nachzuvollziehen ist und manchmal sogar an sexuelle Verwahrlosung grenzt. Das erschwert die Einschätzung, ob eine Straftat vorliegt. Die Erfahrung zeigt, dass es der Justiz oft schwer fällt, sinnvolle Sanktionen für jugendliche Täter zu finden.

In Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz wirkt in Deutschland in der Regel auch das Jugendamt mit (§ 52 Aches Buch Sozialgesetzbuch). Als spezieller Fachdienst ist die Jugendgerichtshilfe zuständig. Die Jugendgerichtshilfe wird erst dann aktiv, wenn es zu einer Anklage gegenüber einem Jugendlichen kommt. Ihre Arbeit ist enorm erschwert, wenn keine Einsicht des Täters vorliegt.

Betroffene, die in den Beratungsstellen Hilfe suchen, sind meist Mädchen, die auf Grund ihrer traumatischen Erfahrungen unter Leidensdruck stehen und Hilfe suchen. Grundlage der Beratung ist die subjektive Wahrnehmung von erlebter Bedrohung, Bedrängung und Gewalt und die daraus resultierenden Symptome. Demgegenüber ist die Rekonstruktion und Überprüfung des Wahrheitsgehaltes der Aussage für die Beratungsstelle zweitrangig.

Die Beratungsstelle verfolgt in ihrer Beratung einen parteilichen Ansatz. Als Konzept ist Parteilichkeit keinesfalls zu verstehen als Forderung in allen Konflikt- und Problemsituationen bedingungslos Partei für die Opfer zu ergreifen. Parteilichkeit als Arbeitsansatz rückt die individuellen geschlechts-spezifischen Bedürfnisse der Jugendlichen in den Mittelpunkt der Aufmerksamkeit. Ihr jeweils aktuelles Empfinden, Denken, Handeln und Verhalten, ihre Interessen, Wünsche und Bedürfnisse werden aus ihrer Perspektive, ihrem inneren und äußeren Bezugsrahmen wahr- und ernst genommen.

Die Beratungsstelle übernimmt somit eine völlig andere Aufgabe als die Justiz. Sie unterstützt die Jugendlichen bei der Auseinandersetzung mit dem Thema und hilft ihnen, das Geschehene zu bewältigen. Die Beraterinnen haben das Wohl der Klientinnen im Auge und bemühen sich um Stabilisierung und psychische Verarbeitung. Oftmals widersprechen das Stellen einer Strafanzeige und der Prozess vom Ermittlungsverfahren bis hin zur Urteilsverkündung diesem eigenen Prozess der individuellen Verarbeitung und Stabilisierung.

Das ist mit einer der Gründe, warum oft nur ein Bruchteil der jugendlichen Opfer, die in der Beratungsstelle Hilfe suchen, überhaupt ein Strafverfahren in die Wege leitet.

In Strafprozessen können sich verschiedene Probleme ergeben:

- Die Betroffenen suchen Gerechtigkeit im Strafverfahren und Wiedergutmachung für die erlittenen Qualen. Dies kann die Justiz nicht leisten. Ihre Aufgabe ist die Aufklärung einer Straftat anhand bestimmter Kriterien. Durch den Grundsatz der Unschuldsvermutung liegt die Beweislast auf Seiten des Opfers. Gerade Sexualstraftaten lassen sich aber selten „beweisen“, was dann wiederum häufig zur Einstellung des Verfahrens aufgrund mangelnder Beweise führen muss.
- Jugendstrafverfahren verfolgen auch einen Erziehungsgedanken und sind stärker täterorientiert. Das Opfer gerät dadurch in den Hintergrund.
- Jugendliche Täter mit Tendenz zur sexuellen Verwahrlosung sind schlecht zu erreichen und kaum an eine Beratungsstelle für Täter anzubinden.
- Im erzieherischen Alltag gibt es einen enorm großen Bedarf mit Jugendlichen über Sexualität und Sexualmoral zu reden. Sowohl in Familien und Schulen als auch in jugendspezifischen Institutionen wird dies aber entschieden zu wenig getan.
- Es fehlt eine noch umfassendere Begleitung der Opferzeugen während des Strafverfahrens. Diese wäre nötig, weil sie sich entlastend auf alle Beteiligten und Betroffenen auswirkt.
- In die Auseinandersetzung, Anklage, Aufarbeitung und Bewältigung der Vorwürfe sollten unbedingt auch die Eltern eingebunden und in die Verantwortung genommen werden.

Die moderne Strafjustiz hat den Opferschutz immer mehr in den Fokus genommen und in den letzten Jahren enorm weiter entwickelt. Dennoch gilt es, Strafverfahren weiterhin unter dem Aspekt des Opferschutzes zu beobachten und auf die entsprechenden Rechte zu achten und sie einzufordern. Durch das in diesem Jahr verabschiedete 2. Opferrechtsreformgesetz sollen Opfer und Zeugen von Straftaten noch besser geschützt und ihre Rechte im Strafverfahren erweitert werden.

Hinter den Sexualstraftaten unter Jugendlichen stecken massive Probleme. Was diese betrifft, dürfen Eltern, Gesellschaft, Politik und Schulen nicht aus ihrer Verantwortung entlassen werden. Fehlende Konsequenz in der Erziehung und im täglichen Umgang miteinander, Toleranz gegenüber Grenz-überschreitungen und zunehmendes Mobbing tragen zu einer negativen Entwicklung unter Jugendlichen bei, die sich auch im Bereich der Sexualität auswirken. Achtung, Respekt, liebevolle Zuwendung gegenüber dem kleinen Kind ist bereits die beste Prävention um Fehlentwicklungen in der Jugendzeit vorzubeugen - auch was die Sexualität betrifft.

Eine gute Vernetzung der Berufsgruppen untereinander kommt allen Beteiligten zugute.